

Beschlussvorlage
065/2004

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
15.09.2004	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Förderung der Einzelintegration in Regelkindergärten

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 07.09.2004

In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter



Förderung der Einzelintegration - Zwischenbericht

1. Beschreibung der Themenstellung

In den letzten beiden Jahren ist das Thema "Einzelintegration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Regeleinrichtungen" verstärkt bearbeitet worden. Gründe dafür waren u.a., dass

- zunehmend betroffene Familien eine Integration ihres Kindes in das bestehende Gemeinwesen vor Ort wünschen,
- die Sondereinrichtungen der Lebenshilfen nicht mehr bedarfsgerecht aufnehmen konnten, da die Kapazitätsgrenze erreicht war
- sich die inhaltliche Konzeption der Sondereinrichtungen zu sehr an die (rückläufige Zahl) der klassisch geistig und/oder körperlich behinderten Kinder im Sinne des § 39 BSHG orientiert. Der steigenden Anzahl von Kindern im Vorschulalter, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind, kann nur bedingt im Rahmen der bisherigen Sonderkindergärten angemessene Hilfeleistung gewährt werden (§§ 27 ff. und 35 a KJHG).
- die Maßnahmen der Einzelintegration i.d.R. kostengünstiger sind als eine Belegung in den Sonderkindergärten der Lebenshilfe (Tagessätze)
- Eltern verstärkt in die Verantwortung für therapeutische Maßnahmen und die Weiterentwicklung ihrer erzieherischen Kompetenz eingebunden werden.

Daher wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat 41 ein Verfahren zur Aufnahme oder Verbleib im Regelkindergarten geprüft und fachlich im Rahmen von Hilfeplangesprächen begleitet. Diese Maßnahmen erwiesen sich als sehr zeitaufwändig und funktionieren auch nur gut, wenn im Vorfeld viel Überzeugungsarbeit bei den Kindergärten, Trägern und betroffenen Eltern geleistet wird.

Aufgrund des aufwändigen Verfahrens beschloss der Kreisausschuss am 3.11.2003 die Weiterführung einer Projektstelle im Rahmen der Fachberatung für Kindertagesstätten mit dem Arbeitstitel „Förderung der Einzelintegration“, befristet auf zunächst 2 Jahre. Somit konnte die erweiterte Fachberatung für Kindertagesstätten ein Ablaufschema entwickeln und umsetzen, das die Perspektiven und Förderbedarfe aus Sicht aller Beteiligten berücksichtigt. Als Leitfaden dient dieses Ablaufschema

- der Klärung von Zuständigkeiten,
- Moderation der Abläufe und
- Sicherung der Qualität der Förderung und Betreuung der betroffenen Kinder.

Die Einführung dieses Verfahrens, das sich konsequent an den sehr unterschiedlichen Förderbedürfnissen jedes Einzelfalles orientiert, ist für die beteiligten Institutionen (Kindertageseinrichtungen, ambulante Anbieter der Jugendhilfe, therapeutische Fachkräfte, Frühförderstellen der Kinderzentren, Integrationshelfer der Sondereinrichtungen etc.) und Personen neu und bedarf daher einer intensiven Begleitung und Beratung. In enger Kooperation mit dem Sozialamt und dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes wurden so bereits 15 Maßnahmen durchgeführt (s. Anlage), für weitere ca. 10 behinderte bzw. stark entwicklungsverzögerte Kinder bestehen bzw. bestanden Anfragen, die intensiv geprüft wurden bzw. bei denen schon Gespräche initiiert wurden. Die Tendenz ist nach Rückmeldung beider Referate steigend, da Eltern verstärkt eine Betreuung ihres behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes in einer Regeleinrichtung wünschen; zudem melden Kindertagesstätten verstärkt Problemfälle, die in der bestehenden Angebotsstruktur nicht adäquat gefördert werden können.

2. Erkenntnisse und Zielsetzung

Die bis dato vorgehaltene Angebotsstruktur zur Förderung von Kindern in einer Regeleinrichtung einerseits bzw. einer Sondereinrichtung für „alle“ Problemfälle andererseits wird der differenzierten Problematik und dem breiten Spektrum an Förderbedürfnissen von behinderten oder von Behinderung bedrohten Vorschulkindern nicht gerecht. Die intensive Bearbeitung der Themenstellung ergab dazu bisher folgende Erkenntnisse:

- die Prüfung des Hilfe- und Förderbedarfes des Kindes, ggfs. auch der sorgeberechtigten Eltern, beinhaltet neben dem ärztlichen Gutachten i.d.R. auch die Stellungnahmen der Kindertagesstätte, die sozialpädagogischen Prüfung des ASD, therapeutische Gutachten etc.. Erst dann kann die Zuständigkeit und der Hilfebedarf zunächst geklärt werden und auf dieser Grundlage die Erfüllung des Hilfeplanes (KJHG) oder Individuellen Hilfeplanes (BSHG) geplant und vorbereitet werden.
- für die Förderung von klassisch geistig und/oder körperlich behinderten Kindern nach § 39 BSHG sind zunächst nach wie vor die Sondereinrichtungen der Lebenshilfe zuständig. Wünschen die Eltern der Kinder eine Einzelintegration im Regelkindergarten vor Ort, wird bei der konkreten Bearbeitung häufig deutlich, dass neben der Organisation der fachlich-therapeutischen Förderung der Kinder auch den Eltern Hilfestellung gewährt werden muss bezüglich der Akzeptanz der Behinderung, des Erziehungsverhaltens etc. Zudem sind die Erzieherinnen verstärkt gefordert, sich über den bisherigen Arbeitsauftrag hinaus in heilpädagogische Themen einzuarbeiten

- die Förderung von seelisch behinderten oder von seelischer Behinderung bedrohten Vorschulkindern stellt sich sehr differenziert dar und beinhaltet sehr häufig auch einen hochproblematisch-familiären Hintergrund, der z.T. ein ganzes Bündel an Hilfemaßnahmen notwendig erscheinen lässt. Daher ist es in direkter Konsequenz auch wichtig, dass ein abgestuftes Angebot an Fördermaßnahmen vorgehalten werden kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass dem Einzelfall die im Hilfeplan festgeschriebene und regelmäßig überprüfte notwendige und angemessene, jedoch nicht überdimensionierte Hilfestellung angeboten wird.
- Die Differenzierung des Angebotes durch die Entwicklung neuer, kooperativer Konzepte u.a. mit Anbietern der Jugendhilfe hat auch zur Konsequenz, dass sich die Belegung der bisherigen Sondereinrichtungen der Lebenshilfe rückläufig darstellt. Daher gilt es auch an dieser Stelle zu prüfen, inwieweit bedarfsangemessene, ambulante Förderangebote im Rahmen der bestehenden Infrastruktur erarbeitet werden können (z.B. Maßnahmen für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und deren Eltern, bedingt durch familiäre Belastungssituationen etc.).
- Der finanzielle Aspekt der Einzelförderung stellt sich aufgrund der genannten differenzierten Vorgehensweise ebenfalls sehr unterschiedlich dar: es wurden bisher Einzelfälle mit einer sehr (kosten-) intensiven, kurzzeitigen Hilfsmaßnahme ergriffen mit dem Erfolg, dass der Verbleib des Kindes im Regelkindergarten gesichert werden konnte. Teilweise ist aber auch eine mittel- und längerfristige, stützende Förderung eines Kindes notwendig, die vom Kostenaufwand im Vergleich zur Unterbringung in der Sondereinrichtung günstiger ist, in Einzelfällen genügt jedoch auch die Reduzierung der Gruppenstärke.
- Um das differenzierte und bedarfsangemessene Förderangebot vorhalten zu können, sind weiterhin Verhandlungen und Gespräche mit den Trägern und durchführenden Stellen notwendig, um die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Wünschenswert wäre es in jedem Falle, dass diese Diskussion auch auf Landesebene geführt wird mit dem Ziel, sich auch an der Einzelintegration von behinderten Kindern in Regeleinrichtungen finanziell zu beteiligen.
- Wie aus der beigefügten Tabelle ersichtlich, kann aufgrund des aufwändigen Prüfungs- und Umsetzungsverfahrens im Rahmen des Ablaufschemas der Kostenaufwand deutlich unter den Kosten einer alleinigen Beanspruchungen von Plätzen im Sonderkindergartenbereich gehalten werden. Ohne die dafür notwendigen koordinierenden und begleitenden Arbeiten der Fachberatung in Kooperation mit dem Referat 41 sowie dem ASD ist dies jedoch nicht möglich.

3. Finanzierung:

- Ein Kindergartenplatz im Sonderkindergarten bzw. integrativen Kindertagesstätte kostet ca. 2.000 Euro. Dieser Kindergartenplatz wird zu 50 % vom Land bezuschusst, ca. 1.000 Euro werden vom Kreis monatlich finanziert.
- Eine Integration in Regeleinrichtungen als Jugendhilfemaßnahme wird vom Land mit 20 % bezuschusst.
- Eine Integration in Regeleinrichtungen als Sozialhilfemaßnahme wird vom Land nicht bezuschusst, die Kosten gehen komplett zu Lasten der Kreisverwaltung.
- Der Durchschnitt der bisher geleisteten Integrationsmaßnahmen in Regeleinrichtungen beläuft sich pro Fall auf ca. 620 Euro, bei der Unterbringung im Sonderkindergarten würden insgesamt 2.000,- Euro, als Kreisanteil 1.000,- Euro bzw. 1600,- Euro als Sozial- bzw. Jugendhilfefall anfallen.
- Die Kosten der Projektstelle belaufen sich auf ca. 25.000,- Euro im Jahr, die Ersparnis durch die Einzelintegrationsmaßnahmen liegen gemäss der Aufstellung bei ca. 222.000,- Euro, davon ca. 105.000,- Euro Kreisanteil.
- Eltern, deren Kinder den Sonderkindergarten besuchen, zahlen nur das Essensgeld für das Kind. Alle weiteren Kosten (z.B. Transport, Kindergartenbeitrag, therapeutische Dienste, etc.) werden über den Pflegesatz finanziert. Bei Einzelintegrationsmaßnahmen zahlen die Eltern den Kindergartenbeitrag, den Essensbeitrag bei einer Übermittagsbetreuung und müssen alle therapeutischen Dienste ambulant wahrnehmen (Finanzierung über Krankenkasse), d.h. dass bei den Einzelintegrationsmaßnahmen die Eltern wesentlich mehr in die Pflicht genommen werden und ein hohes Engagement der Eltern gefordert wird.
- Da bisher noch keine Landeszuschüsse für Einzelintegrationsmaßnahmen nach dem BSHG gezahlt wurden und die Kosten komplett zu Lasten der Kreisverwaltung gehen, wurde wiederholt beim Landesjugendamt und Ministerium angefragt, ob nicht eine Finanzierung analog der Sonderkindergärten erfolgen kann. Es scheint eine Lösung in Sicht zu sein, nämlich durch die Einführung eines individuellen Hilfeplanes (IHP) im Rahmen dieser Maßnahmen, allerdings wird eine Bezuschussung nicht vor 2005 in Aussicht gestellt. Dann würde die Ersparnis für die Kreisverwaltung noch höher ausfallen.



